

BVGer C-6669/2012 vom 3. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6669_2012

FR: TAF C-6669/2012 du 3 juin 2015

IT: TAF C-6669/2012 del 3 giugno 2015

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 des Ausländergesetzes [AuG, SR 142.20]; Art. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5]).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert; sei es als Verfügungsadressatin oder als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Tochter (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3

Am 1. Dezember 2012 trat die revidierte Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5) in Kraft, welche die bisherige Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von

Reisedokumenten für ausländische Personen (aRDV vom 20. Januar 2010, AS 2010 621) ersetzt. Gemäss Übergangsbestimmung (Art. 32 RDV) gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments das neue Recht. Vorliegend findet daher die neue RDV Anwendung, deren hier relevante Bestimmungen inhaltlich allerdings keine wesentlichen Änderungen erfahren haben. Wie schon die alte (Art. 3 Abs. 1 aRDV) sieht auch die neue Verordnung (Art. 4 Abs. 1 RDV) vor, dass eine ausländischen Person mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person hat, wenn sie schriftenlos ist. Die Voraussetzungen zur Annahme einer Schriftenlosigkeit wurden mit der Revision unverändert übernommen (Art. 6 Abs. 1 und 2 aRDV bzw. Art. 10 Abs. 1 und 2 RDV).

E. 4.1

Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) als staatenlos anerkannte Personen und - wie erwähnt - schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV).

E. 4.2

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird nach Art. 10 Abs. 4 RDV im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt.

E. 5

Vorliegend ist umstritten und zu prüfen, ob die Vorinstanz die Schriftenlosigkeit - als unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines schweizerischen Ersatz-Reisedokuments - zu Recht verneinte, und davon ausging, es sei zumindest dem Vater der Gesuchstellerin möglich und zumutbar, für diese ein Reisedokument beziehungsweise vorgängig eine Staatsangehörigkeitsurkunde und einen Personalausweis bei den jeweils zuständigen irakischen Behörden zu beschaffen.

E. 6.1

In der Rechtsmitteleingabe und in der ergänzenden Eingabe vom 27. Oktober 2014 macht die Beschwerdeführerin geltend, sie und ihr Ehemann hätten in der Vergangenheit Anstrengungen unternommen, um für ihre Tochter einen heimatlichen Reisepass erhältlich zu machen. Sie hätten sogar versucht, mit Hilfe von Verwandten und Bekannten im Irak "Papiere" beschaffen zu können. Ihre Bemühungen seien jedoch erfolglos geblieben.

E. 6.2

Nach dem bisher Gesagten hätten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ihre in der Schweiz geborene Tochter bei den Behörden ihres Heimatlandes erst einmal als irakische Staatsbürgerin registrieren und mit den notwendigen persönlichen Ausweisen versehen zu lassen, um anschliessend einen nationalen Reisepass beantragen zu können. Welche Anstrengungen konkret sie in diesem Zusammenhang unternommen haben, lässt sich weder den Ausführungen der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren, noch den Rechtsschriften an das Bundesverwaltungsgericht oder der einzigen von ihr eingereichten

Bestätigung der irakischen Botschaft in der Schweiz entnehmen. Letztere Erklärung vom 2. Oktober 2012 lässt immerhin vermuten, dass bei dieser Vertretung direkt um Ausstellung eines Reisepasses ersucht wurde, ohne dass die vorgängig notwendigen Schritte zur Registrierung als Staatsbürgerin durchgeführt worden wären. Selbst auf die Stellungnahmen der Vorinstanz vom 22. Februar 2013 und 15. Dezember 2014, in denen diese noch explizit auf die einzuschlagenden Wege verwies, reagierte die Beschwerdeführerin nicht in einer Weise, die vermuten liesse, dass sie bzw. ihr Ehemann entsprechend vorgegangen und dennoch gescheitert wären.

E. 6.3

Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz - die unbestritten geblieben sind und an denen zu zweifeln kein Anlass besteht - sollte es dem Ehemann der Beschwerdeführerin als gesetzlichem Vertreter des gemeinsamen, minderjährigen Kindes zumutbar und möglich sein, bei der irakischen Botschaft in Bern eine Registrierung ihrer im Ausland geborenen Tochter als irakische Staatsangehörige zu erwirken und im Hinblick auf einen späteren Passantrag bei der gleichen Behörde einen Personalausweis und eine Staatsangehörigkeitsurkunde zu beschaffen (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Urteil des BVGer C-6096/2012 vom 6. Februar 2015 E. 5.2.2 und E. 6.1).

E. 6.4

Erst dann wären seitens der Vorinstanz die weiteren Schritte einzuleiten, damit die für eine Passbeschaffung durch irakische Staatsbürger in der Schweiz notwendige Vorsprache bei der irakischen Botschaft in Paris verwirklicht werden könnte.

E. 6.5

Von einer willkürlichen Ungleichbehandlung des Sohnes und der Tochter der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Abgabe von Ersatzreisepapieren ist schon deshalb nicht auszugehen, weil die beiden - wie erwähnt - nicht den gleichen migrationsrechtlichen Status haben; während der Sohn in die Flüchtlingseigenschaft der Mutter einbezogen wurde, wurde dies der Tochter verwehrt. Diese Statusfrage bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 7

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die notwendigen und hinreichenden Schritte zur Beschaffung eines irakischen Reisepasses für die Gesuchstellerin bzw. deren Vater zumutbar und auch möglich wären. Dass bereits entsprechend vorgegangen wurde und die Beteiligten dabei trotz aller Sorgfalt scheiterten, kann nicht als erstellt gelten. Vor diesem Hintergrund konnte die Vorinstanz eine Schriftenlosigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV verneinen. Die Verfügung der Vorinstanz ist im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. Art. 49 VwVG) und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wäre die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig. Sie hat allerdings ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt, über das bisher noch nicht entschieden wurde. Von einer Auferlegung von Verfahrenskosten ist jedoch schon in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) abzusehen. Damit wird das Gesuch um

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Dispositiv S. 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.